

GEMEINDEAMT ST. PETER AM HART

A-4963 St. Peter am Hart, St. Peter 39

Zl.: 831

St. Peter am Hart, am 19.03.2026

Kundmachung

Gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt geändert durch Landesgesetz, LGBl. Nr. 38/2025, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart hat in seiner Sitzung am 19.03.2026, TOP 22, beschlossen, eine Tarifordnung für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde St. Peter am Hart:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Tarifordnung ist bei allen im Tarifpostenverzeichnis (§3) angeführten Arten der Nutzung der Gemeindeflächen samt darin bzw. darauf befindlichen Anlagen anzuwenden.

§ 2 Bewilligung

Für die Benützung der in §1 bezeichneten Flächen in Form eines Dauerschuldverhältnisses ist die Bewilligung durch die Gemeinde (Gestattungsvertrag) erforderlich. Andere allenfalls benötigten behördlichen Bewilligungen bleiben von dieser privatrechtlichen Bewilligung unberührt (z.B. StVO).

§ 3 Entgelte

Tarifpost 1

Verwendung der Sanitär- und Elektrizitätsanlagen des Musikheims St. Peter am Hart pro Veranstaltung: € 200,--

Tarifpost 2

Miete Musikprobenraum alt pro Kalenderjahr: € 200,--

§ 4 Reinigungspauschale

Das Entgelt beinhaltet eine Reinigungspauschale durch normale Benutzung der genutzten Räumlichkeiten. Bei extremer Verunreinigung erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

§ 4 Umsatzsteuer

Sämtliche Tarife enthalten keine Umsatzsteuer (exklusiv).

§ 5
Allgemeine Bestimmungen

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter bzw. Mieter der Räumlichkeiten. Der Gemeinde ist auf Verlangen der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ebenso wird der Veranstalter/Mieter auf die Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes sowie des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes hingewiesen. Auf die geltende Benützungsordnung wird hingewiesen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister




Robert Wimmer